

§4

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft!

(2) Gleichzeitig treten alle bestehenden Vorschriften über gebührenpflichtige Verwarnungen der Deutschen Reichsbahn, der Wasserstraßenverwaltung und der Straßenverwaltung außer Kraft.

Berlin, den 28. November 1951

Ministerium für Verkehr

Dr. Reingruber
Minister

Ministerium des Innern

Dr. Steinhoff
Minister